

GKV-Spitzenverband
Mittelstraße 51
10117 Berlin

Telefon +49 (0) 30 206 288-0
Fax +49 (0) 30 206 288-88
Mail politik@gkv-spitzenverband.de
Internet www.gkv-spitzenverband.de



Stellungnahme
des GKV-Spitzenverbandes
zum Antrag der
Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN
„Prävention der Glücksspielsucht
stärken“

(Bundestags-Drucksache 16/11661 – vom 21.01.2009)

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Prävention der Glücksspielsucht stärken“ zielt darauf ab, insbesondere die Verhältnisprävention der Glücksspielsucht zu verbessern. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.03.2006 und des Europäischen Gerichtshofs vom 06.03.2007 verlangt der Antrag dazu bundesgesetzliche Regelungen, die eine kohärente und systematische Prävention der Glücksspielsucht gewährleisten. Die beiden Urteile hatten herausgestellt, dass staatliche Regelungen zur Einschränkung des Glücksspielangebots (nur) dann zulässig sind, wenn sie konsequent der Bekämpfung der Spielsucht dienen. Des Weiteren soll die Bundesregierung nach Ansicht von Bündnis 90/DIE GRÜNEN unter Beteiligung der Bundesländer eine Studie zur Glücksspielsucht in Auftrag geben sowie bei den Ländern darauf hinwirken, dass ausreichend ambulante und stationäre Therapie- und Beratungsangebote zur Verfügung stehen.

Der GKV-Spitzenverband nimmt zum Antrag wie folgt Stellung:

Pathologisches Glücksspielen ist ein eigenständiges Krankheitsbild innerhalb der psychischen Störungen. Die Störung der Impulskontrolle beeinträchtigt massiv die Lebensführung der betroffenen Patienten von Verschuldung bis zu Verlust des familiären und sozialen Umfelds, der Wohnung und des Arbeitsplatzes; es besteht erhöhte Suizidalität. Für die Rehabilitation der erkrankten Personen gelten die Empfehlungen der Spitzenverbände der Krankenkassen und Rentenversicherungsträger für die medizinische Rehabilitation bei pathologischem Glücksspielen vom 05.02.2001.

Die Prävention der Glücksspielsucht ist aus Sicht des GKV-Spitzenverbands in erster Linie Verhältnisprävention, also eine Veränderung der Rahmenbedingungen. Die Rahmenbedingungen des Glücksspielmarkts gestaltet der Staat. Es ist daher eine staatliche Aufgabe, diese Rahmenbedingungen so (um-)zugestalten, dass die Bürger so weit wie möglich vor der Suchtgefährdung geschützt werden. Insofern begrüßt der GKV-Spitzenverband die im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geforderten Anstrengungen, die eine effektive Regulierung des Glücksspielangebots zum Ziel haben.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN benennt allerdings keine konkreten Regelungen, auf die der Gesetzgeber zur Zielerreichung hinwirken sollte. Daher werden im Folgenden einige konkrete Vorschläge formuliert. Aus Sicht des GKV-Spitzenverbands bedeutet Verhältnisprävention insbesondere eine Einschränkung des Glücksspielangebots als Ganzes bzw. eine Erschwerung des Zugangs dazu. Dies gilt insbesondere auch für die flächendeckend verfügbaren Geldspielautomaten. Das besondere Suchtpotential dieser Glücksspiele kann dadurch verringert werden, dass geeignete Regelungen zu Strukturmerkmalen der Spiele herbeigeführt werden (z. B. zu Spielabfolge, Ereignisfrequenz, Spielgeschwindigkeit etc.). Alle gesetzlichen Regelungen zur Verringerung der Suchtgefährdung erfordern in der Folge ein geeignetes Kontrollwesen sowie bei Verstößen spürbare Sanktionen gegenüber den Glücksspielanbietern.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN befasst sich in seiner Begründung zudem mit der Verhaltensprävention, die im Sinne einer wirksamen Suchtpolitik eingesetzt werden muss. Der GKV-Spitzenverband sieht verhaltenspräventive Maßnahmen als ein ergänzendes Instrument an, wenn die gesetzlichen Regelungen als Verhältnisprävention, wie bereits dargelegt, den geeigneten Rahmen dafür setzen. Hier ist Information und Aufklärung notwendig, wie sie insbesondere die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung in systematischer Form zielgruppenorientiert anbietet. Die gesetzliche Krankenversicherung behandelt das Thema im Rahmen ihres Auftrags zu Aufklärung und Beratung ihrer Versicherten in ihren Medien. Isolierte verhaltenspräventive Maßnahmen sind hingegen in ihrer Effektivität gering. Sie könnten nur dann gewisse Wirkungen hinsichtlich Einstellungs- und Verhaltensänderungen entfalten, wenn sie sich im Rahmen solider gesetzlicher Rahmenbedingungen bewegen. Des Weiteren gibt es in der Gesundheitsförderung nach § 20 SGB V Möglichkeiten, z. B. in Schulen Jugendliche frühzeitig bezüglich der Glücksspielsucht zu sensibilisieren. In solchen Projekten arbeiten die Krankenkassen gemeinsam mit anderen verantwortlichen Akteuren ausgerichtet am in der jeweiligen Einrichtung ermittelten Bedarf. Verhaltenspräventive Maßnahmen dieser Art könnten besonders dann wirkungsvoll verstärkt werden, wenn sie in entsprechende gesetzliche Regelungen zum Schutz vor Suchtgefährdung, wie sie der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert, eingebettet werden könnten.